

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge der Firma Hübener Stanztechnik GmbH, nachfolgend als HÜBENER bezeichnet, die im Wesentlichen die Lieferung von Waren an HÜBENER zum Gegenstand haben. Von dem Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten berühren die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht.
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, HÜBENER hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von HÜBENER gelten auch dann, wenn HÜBENER in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt oder Leistungen an den Lieferanten vorbehaltlos erbringt.
- 1.3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten vorbehaltlich der Einbeziehung geänderter Geschäftsbedingungen von HÜBENER auch für künftige Verträge zwischen HÜBENER und dem Lieferanten, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.
- 1.4. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Maßgeblich ist allein der Inhalt der schriftlichen Bestellungen von HÜBENER. Mündlich erteilte Aufträge, Nebenabreden oder Änderungen des bereits abgeschlossenen Vertrages erlangen erst durch die schriftliche Bestätigung von HÜBENER Gültigkeit.
- 2.2. Die Aufträge von HÜBENER sind innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist HÜBENER an den Auftrag nicht mehr gebunden.
- 2.3. Durch die Auftragsbestätigung garantiert der Lieferant, dass die bestellte Ware die von HÜBENER geforderte Beschaffenheit aufweist.
- 2.4. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung von HÜBENER ab, wird der Lieferant die Abweichung besonders kennzeichnen. In diesem Fall kommt der Auftrag erst durch die schriftliche Bestellbestätigung von HÜBENER zustande. Unterbleibt die besondere Kennzeichnung der Abweichung, begründen weder die Entgegennahme der Ware durch HÜBENER, ihre Bezahlung, noch ein Schweigen oder ein sonstiges Verhalten von HÜBENER ein Vertrauen des Lieferanten auf die Maßgeblichkeit des Inhalts seiner Auftragsbestätigung.

3. Liefertermine

Die der Bestellung von HÜBENER genannten Liefertermine sind verbindlich. Hat der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht eingehalten und hat HÜBENER ihm zur Lieferung erfolglos eine angemessene Frist gesetzt, ist HÜBENER nach eigener Wahl berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Droht eine Verzögerung der Lieferung, hat der Lieferant HÜBENER hiervon unter Angabe der Gründe unverzüglich zu unterrichten.

4. Lieferung

- 4.1. Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an die Geschäftsadresse von HÜBENER. Die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant.

- 4.2. Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für HÜBENER günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration zu sorgen. Auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.

5. Pflichtverletzung wegen Mängeln

- 5.1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den für ihre Verwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dem neuesten Stand der Technik entspricht und keine Rechte Dritter verletzt.
- 5.2. Mängel der gelieferten Ware, soweit sie bei der Untersuchung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden können, zeigt HÜBENER dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware an. Mängel die bei einer solchen Untersuchung nicht erkennbar waren, zeigt HÜBENER innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Kenntnis an. Zur Fristwahrung genügt die Absendung der schriftlichen Mängelrüge an den Lieferanten.
- 5.3. Der Lieferant haftet HÜBENER für sämtlichen aus der Verletzung einer vertraglichen Pflicht entstehenden Schaden. Die Verjährungsfristen nach § 438 BGB beginnen mit der Übergabe der Ware in Hochdorf an HÜBENER. Sie betragen vier Jahre, soweit das Gesetz keine längere Frist bestimmt. § 479 Abs. 2 und 3 BGB findet Anwendung.

6. Produkthaftung

Der Lieferant stellt HÜBENER von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf Produktfehlern beruhen, die ihre Ursache in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten haben. Der Lieferant erstattet HÜBENER sämtliche Aufwendungen für von HÜBENER eingeleitete Rückrufaktionen aufgrund von Produktfehlern, die ihre Ursache in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten haben.

7. Rechnung und Zahlung

Der Kaufpreiszahlungsanspruch des Lieferanten entsteht, sobald die Ware in Hochdorf abgeliefert wurde und nach Eingang ordnungsgemäßer Rechnung bei HÜBENER. Die Zahlung erfolgt binnen 14 Tagen mit 2% Skonto oder binnen 30 Tagen netto Kasse. Mit der Zahlung ist weder ein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Erfüllung noch ein Verzicht auf die Haftung des Lieferanten wegen Mängeln verbunden.

8. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen HÜBENER ist nur mit schriftlicher Zustimmung von HÜBENER wirksam.

9. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Ware geht mit ihrer Lieferung uneingeschränkt auf HÜBENER über. Ein zugunsten des Lieferanten vereinbarter Eigentumsvorbehalt hat lediglich die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. HÜBENER ist in jedem Fall berechtigt, die Ware zu be- oder verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an ihr auf Dritte zu übertragen.

10. Vertraulichkeit, von HÜBENER beigestellte Unterlagen und Gegenstände

- 10.1. Sämtliche Unterlagen oder Gegenstände, die HÜBENER dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrags überlässt, bleiben Eigentum von HÜBENER und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Erledigung des Auftrags hat der Lieferant diese Unterlagen

oder Gegenstände kostenfrei an HÜBENER zurückzusenden.

- 10.2. Der Lieferant darf von HÜBENER gelieferte Werkzeuge und Materialien, insbesondere Rohwerkstoffe, nur für die Bearbeitung und Herstellung der von HÜBENER bestellten Ware verwenden. Er verpflichtet sich, die Werkzeuge und Materialien auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern und tritt HÜBENER hierdurch alle Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer ab. HÜBENER nimmt die Abtretung hierdurch an.
- 10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm anlässlich der Ausführung der Bestellung erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Durchführung von Bestellungen von HÜBENER zu verwenden und Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1. Sofern sich aus der Bestellbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von HÜBENER.
- 11.2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen HÜBENER und dem Lieferanten das für den Geschäftssitz von HÜBENER zuständige Gericht. Dieser Gerichtsstand gilt auch für das Mahnverfahren sowie für Streitigkeiten um die Entstehung und die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. HÜBENER ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch bei den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
- 11.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: April 2010

Hübener Stanztechnik GmbH

Ostring 25
73269 Hochdorf
Telefon (0 71 53) 5 48 70
Telefax (0 71 53) 5 92 97
Handelsregister: Stuttgart HRB 213367
Geschäftsführer: Bernd Hübener / Michael Hübener